

## Vorwort

Wer sich heute im Zuge seiner beruflichen Tätigkeit mit den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen – und insbesondere den dort befindlichen Brandschutzvorschriften – beschäftigt, der wird in der Regel kaum erahnen, dass er sich bei seiner Lektüre gerade mit einem historisch und wissenschaftlich höchst spannenden Themengebiet befasst.

Zahlreiche Vorgaben bestehen nahezu wortgleich seit Bestehen der ersten Brandschutzbestimmungen und somit seit mehreren Hunderten von Jahren. Andere Vorschriften wurden im Laufe der Jahre an veränderte wissenschaftliche Erkenntnisse, neue Bauweisen, die verbesserte Leistungsfähigkeit der Feuerwehr oder ein gesteigertes Schutzbedürfnis der Bevölkerung angepasst.

Meist lässt sich die Herkunft der konkreten materiellen Anforderungen nicht unmittelbar herleiten. Sei es die Festlegung von Rettungsweglängen, die Einsatzgrenzen der Feuerwehrleitern oder die Untergliederung der Feuerwiderstandsklassen in die bis heute gängigen 30 Minuten Schritte; rechtssichere Antworten auf die Frage, auf welcher Grundlage diese bauordnungsrechtlichen Vorschriften entstanden sind, finden selbst Historiker und Brandschutzexperten nur in wenigen Fällen. Dabei sind es derartige Vorgaben, die bis heute verbindlich das baurechtlich geschuldete Schutzziel bestimmen und somit auch unmittelbar ein behördlich akzeptiertes Restrisiko definieren.

Soweit sich ein Brandschutzgutachter auf die Planung und Bauüberwachung von Neubauprojekten beschränkt, ist die Frage nach der Herkunft der aktuellen bauordnungsrechtlichen Bestimmungen natürlich nur von nebensächlicher Bedeutung. Spätestens aber bei der Bewertung von bestehenden Gebäuden ist zu berücksichtigen, welche Bauvorschriften bei der Planung und Errichtung eines Gebäudes galten. Dabei liegt es auf der Hand, dass mit zunehmender Zeitspanne seit der Errichtung eines Gebäudes die Schwierigkeit wächst, verbindliche Rechtsvorschriften zu ermitteln. Gleichzeitig steigt mit dem Alter eines Gebäudes auch die Wahrscheinlichkeit, dass keine brauchbaren Genehmigungsunterlagen aufzufinden sind.

Gerade in Nordrhein-Westfalen existiert nach Kenntnis der Verfasser – im Gegensatz zu anderen Bundesländern – bislang keine geordnete Zusammenfassung historischer bauordnungsrechtlicher Bestimmungen. Dies ist auf zwei Gründe zurückzuführen:

Zum Einen wurde Nordrhein-Westfalen erst im Jahr 1946 durch die Britische Besatzungsmacht gebildet. Zuvor waren die regionalen Zuordnungen teilweise abweichend von den heutigen Landesgrenzen und wurden über die Jahre hinweg regelmäßig verändert.

Zum Anderen wurden die bauordnungsrechtlichen Brandschutzbestimmungen innerhalb Preußens in wesentlichen Teilen durch ortspolizeiliche Vorschriften gebildet. Dies führte dazu, dass zeitweise etwa 300 regionale Bauordnungen existierten, die sich inhaltlich teilweise in erheblichem Maße unterschieden.

Die unzähligen ortsbezogenen Brandschutzbestimmungen erschweren die konkrete Bewertung bestehender Gebäude bis in unsere Zeit. Der Versuch, historische Gebäude allein auf Grundlage der aktuellen bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zu bewerten oder diese sogar auf das aktuelle materielle Recht zu ertüchtigen, führt in den seltensten Fällen zum Ziel. Daher sind, insbesondere wenn verbindliche Genehmigungsunterlagen aus dem Errichtungszeitraum eines Bestandsgebäudes fehlen, Kenntnisse hinsichtlich der historischen örtlichen Bauvorschriften unabdingbar. Vor diesem Hintergrund entstand bereits vor Jahren eine Sammlung verschiedenster alter Brandschutzvorschriften, die größtenteils ungeordnet und in der Regel unvollständig in den Regalen der Autoren eingelagert waren. Der Anspruch, diese Sammlung zu vervollständigen und schließlich örtlich und zeitlich sachgerecht zuzuordnen, mündete in den Überlegungen, diese historischen Dokumente in Form einer gemeinsamen Veröffentlichung einer breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Aus diesem Grund wurden bereits vor zwei Jahren mit dem Buch „Historische Bauordnungen Nordrhein-Westfalen“ sämtliche Landesbauordnungen aus den Jahren 1962 bis 2000 inklusive aller Änderungen erstmals in gebundener Form zusammengefasst. Die vollständige Sammlung, welche nahezu alle historischen Brandschutzvorschriften seit dem Jahr 1871 beinhaltet, konnte aufgrund des Umfangs nicht in gedruckter Fassung veröffentlicht werden. In einer ergänzenden Online-Datenbank unter [www.bauvorschriften.feuertrutz.de](http://www.bauvorschriften.feuertrutz.de) können diese jedoch recherchiert werden (weitere Informationen finden Sie auf Seite 14).

Die große Nachfrage hinsichtlich einer Veröffentlichung weiterer historischer Bauvorschriften in gebundener Papierform führte zum Entschluss, nunmehr auch die verschiedenen Sonderbauvorschriften NRW in Buchform zu veröffentlichen. Das Werk ermöglicht die Recherche nach den ursprünglichen Rechtsvorschriften bei der Bewertung von bestehenden Sonderbauten.

Wir denken, allen Fachleuten, die sich mit Brandschutz in bestehenden Gebäuden beschäftigen, ein Werk zusammengestellt zu haben, das eine wertvolle Bereicherung in ihrem Arbeitsalltag darstellen wird. Selbstverständlich freuen wir uns über Anregungen genauso wie über weiteres Material zur steten Vervollständigung dieser historischen Sammlung bauordnungsrechtlicher Brandschutzbestimmungen.

*Die Autoren*